

# Aus dem Protokoll der Baudirektion



Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Brütten

0213-0010

482

7. März 1966

vom

Gesch. -

B 2

Brütten

Festsetzung von Baulinien an der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2, Teilstück: Dorfausgang bis Restaurant Steighof

Gemäss § 31 a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Baulinien an Strassen I. Klasse seit dem 1. Januar 1964 Sache der Direktion der Öffentlichen Bauten.

Die Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2 dient als Verbindung zwischen der alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 1 und dem Dorf Brütten. Sie ist auf eine Fahrbahnbreite von 7 m ausgebaut. Durch den Anschluss der Gemeinde Brütten an das Autobusnetz Winterthur - Bassersdorf-Flughafen Kloten wird die Steighofstrasse in Zukunft einen erheblich gesteigerten Verkehr erhalten. Zusammen mit der zu erwartenden intensiven Bautätigkeit erfordert dies früher oder später eine Korrektur der Strasse und die gleichzeitige Erstellung von Gehwegen, so dass die Festsetzung von Baulinien ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Der Baulinienabstand von 26 m entspricht der Verkehrsbedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite auf der Nordseite eine Vergartentiefe von 8,5 m und auf der Südseite eine solche von 6 m. Die Gemeinde Brütten hat der Baulinienfestsetzung mit Schreiben vom 28. Mai 1965 zugestimmt.

Im Auftrag der Baudirektion hat der Gemeinderat Brütten die swanzigtägige Planaufgabe vom 22. Oktober bis 12. November 1965 durchgeführt. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 26. Oktober 1965 unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer.

Gegen die Vorlage sind keine Einsprachen eingegangen. Unter diesen Umständen können die Baulinien an der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2, zwischen Dorfausgang und Restaurant Steighof, gemäss den bei den Akten liegenden Plan festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Die Baulinien an der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2, zwischen Dorfausgang und Rest. Steighof, Gemeinde Brütten, werden gemäss dem bei den Akten liegenden Plan festgesetzt.
- II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, 8311 Brütten, unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplares, an das Direktionssekretariat der Baudirektion, den Kantonsingenieur, den Strasseninspektor für sich und zu Händen des Kreisingenieurs I sowie das Baulinienbüro, an die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach) sowie an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des zweiten unterzeichneten Planexemplares.

Zürich, den 7. März 1966  
814601  
ew/dm

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

*i. A. Winkler*